



**Niedersächsisches
Kultusministerium**

Niedersächsisches Schulgesetz (NSchG)

in der Fassung vom 03. März 1998

zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2013

- Auszug -

§ 38 a Aufgaben des Schulvorstandes

(4) Der Schulvorstand macht einen Vorschlag für das Schulprogramm und für die Schulordnung. Will die Gesamtkonferenz von den Entwürfen des Schulvorstandes für das Schulprogramm oder für die Schulordnung abweichen, so ist das Benehmen mit dem Schulvorstand herzustellen.